

Die Ausschreibungen adressieren sich an männliche, weibliche und diverse Personen und sind mit den ausführlichen Beschreibungen veröffentlicht unter www.gera.de/stellenausschreibungen

AMTLICHER TEIL

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Gera nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen, deren Betreiber ihren Betriebssitz in der Stadt Gera haben, innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Gera.

(2)

Das Pflichtfahrgebiet wird in zwei Tarifzonen unterteilt.

Tarifzone I:

umfasst das Stadtgebiet Gera

Tarifzone II:

alle übrigen Orte innerhalb von 40 km reguläre Straßenentfernung (temporäre oder dauerhafte Sperrungen sind nicht zu berücksichtigen), Mittelpunkt/Ausgangspunkt ist hierbei der Hauptbahnhof Gera.

(3)

Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Ein Bereithalten nach § 47 Absatz 2 PBefG ist in der Tarifzone II nicht gestattet.

§ 2 Beförderungspflicht

Die Beförderungspflicht des Taxiunternehmens (§ 22 PBefG) besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes und umfasst u.a. nicht die Beförderung von Personen:

1. die unter starkem Einfluss von Alkohol und / oder anderen Rauschmitteln stehen,
2. die erkennbar an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden,
3. Personen, die sich gewaltbereit zeigen bzw. Gewalt ausüben oder
4. die zu erkennen geben, dass sie nicht in der Lage sind, nach Ausführung des Fahrauftrages das fällige Beförderungsentgelt in bar zu entrichten.

Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren

für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Eine Verpflichtung des Taxiunternehmers/-fahrers, dem Besteller bzw. Fahrgärt hinsichtlich des Beförderungsentgeltes Kredit einzuräumen, ist mit der Beförderungspflicht nicht verbunden.

Ergeben sich Tatsachen oder Umstände, die das Nichtentstehen oder den Wegfall der Beförderungspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen begründen erst während der Ausführung eines Fahrauftrages, so ist der Taxifahrer berechtigt, die weitere Ausführung abzulehnen und die Fahrt abzubrechen. Der Fahrgärt schuldet in diesem Falle das bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Beförderungsentgelt.

§ 3 Allgemeines

1. Sondervereinbarungen

(1)

Die mit dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Abweichend hiervon ist im Rahmen des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG für das Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) der Abschluss von Sondervereinbarungen durch Taxiunternehmen zulässig. In solchen Vereinbarungen, deren Abschluss insbesondere mit Krankenversicherungsträgern, mit ärztlichen oder sonstigen gesundheitsdienstlichen Berufsvertretungen sowie mit Trägern des Rettungsdienstes, des Feuer-, des Katastrophen- oder des Zivilschutzes in Betracht kommen, ist ein bestimmter Geltungszeitraum festzulegen. Sie sind schriftlich zu vereinbaren und können außer besonderen Bestimmungen über die Beförderungsentgelte sonstige weitere Beförderungsbedingungen enthalten.

(2)

Die Sondervereinbarungen dürfen die Ordnung des Verkehrs nicht stören. Sie sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Stadtverwaltung Gera durch Bekanntgabe ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

(3)

Sondervereinbarungen, die durch die Stadtverwaltung Gera nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.

(4)

Sondervereinbarungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, insbesondere Absprachen über ermäßigte Beförderungsentgelte von Fall zu Fall, sind nichtig. (§§ 51 Abs. 1, 39 Abs. 3 Satz 2 PBefG)

Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrzeugführer den Fahrgärt vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrt-

strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Fünften Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 08. November 2007 (BGBl I Nr. 57 S. 2569) als vereinbart.

2. Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes

(1)

Das Beförderungsentgelt für Fahrten mit Taxen setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis (§ 4)
- Kilometerpreis (§ 5)
- Wartezeitpreis, soweit in Betracht kommend (§ 6)
- Zuschläge (§ 7)

Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Das Beförderungsentgelt darf für die Beförderung von 1 bis 5 Personen nur einmal erhoben werden, wobei je bis zu 2 Kindern unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung als eine Person gerechnet werden; ein einzelnes Kind unter 6 Jahren in Erwachsenenbegleitung bleibt unberücksichtigt. Für in Auftrag gegebene Beförderung von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen wird das volle Beförderungsentgelt in Ansatz gebracht.

(2)

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht genutzt, so kann vom Besteller ein Pauschalpreis in Höhe von 10,00 Euro verlangt werden. Die Pauschale entfällt, wenn der Auftrag mindestens 1 Stunde vor vereinbartem Fahrtbeginn widerrufen wird.

3. Fahrpreisanzeiger

(1)

Der Taxifahrer hat sich, soweit nicht in zulässiger Weise ein ermäßigtes Beförderungsentgelt vereinbart ist, zur Bezeichnung und Belegung der Grund-, der Kilometer- und ggf. dem Wartezeitpreis eines vorschriftsmäßig geeichten Fahrpreisanzeigers zu bedienen. Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend des Fahrauftrages rechtzeitig einzuschalten, muss genau funktionieren, für den Fahrgäst stets sichtbar, erforderlichenfalls beleuchtet sein und bis zur Beendigung des Fahrauftrages eingeschaltet bleiben. Der Taxifahrer darf dem Fahrgäst nur das bei Beendigung des Fahrauftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, ggf. zuzüglich der Anfahrtsgebühr bzw. des Zuschlages für Großraumtaxen, abfordern.

(2)

Vor jeder Fahrt ist der entsprechende Tarif einzuschalten. Es darf nur der Fahrpreis abgefordert werden, der vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird, es sei denn, es handelt sich um eine Fahrt über das Pflichtfahrgebiet der Stadt Gera hinaus oder um eine Fahrt gemäß § 3 Ziffer 1, Abs. 1

(Sondervereinbarung) der Taxitarifordnung. Darüber hinaus dürfen nur evtl. verauslagte Fernsprech- oder Parkgebühren erhoben werden.

(3)

Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Kilometerpreis unter Ansatz der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke zu berechnen und der Grundpreis hinzuzurechnen. In diesen Fällen darf ein Wartezeitpreis nur verlangt werden, wenn und soweit Wartezeiten von mehr als 1 Minute nicht durch die Störung bedingt, sondern vom Fahrgäst veranlasst wurden. Die Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beseitigen.

4. Zahlungsweise

(1)

Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgäst nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet.

(2)

Muss auf Grund der Umstände die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes angenommen werden, kann in Ausnahmefällen eine Vorauszahlung gefordert werden. Die Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet bleibt von der Zahlung eines Vorschusses unberührt.

§ 4 Grundpreis

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt einheitlich 7,00 Euro.

§ 5 Kilometerpreis

Der Kilometerpreis beträgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ab dem 1. Kilometer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Montag bis Samstag in der Zeit von 6.00 – 21.00 Uhr | 3,50 Euro |
| b) | Montag bis Samstag in der Zeit von 21.00 – 6.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr | 3,70 Euro |

Der Kilometerpreis außerhalb bzw. nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei zu vereinbaren. Bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen bzw. enden, ist der Kilometerpreis für die gesamte Fahrtstrecke zu vereinbaren.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzone I und bei Fahrten durch die Tarifzone I wird jeweils keine Anfahrt berechnet.

Bei Fahrten, die nicht in der Tarifzone I beginnen bzw. enden, wird ab Verlassen der Tarifzone I ein Anfahrtsentgelt (Grundpreis sowie der Kilometerpreis für die Anfahrt) sowie der Kilometerpreis für die Besetzungsfahrt berechnet. Der Fahrgäst ist bei Auftragsannahme darauf hinzuweisen.

Die Fortschalteinheit wird auf 0,10 Euro festgesetzt.

§ 6 Wartezeitpreis

(1)

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages wird ein Entgelt in Höhe von 42,00 Euro pro Stunde erhoben. Dies entspricht 0,70 Euro pro Minute.

(2)

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während seiner Inanspruchnahme auf Veranlassung des Fahrgasts oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden Gründen.

(3)

Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 15 Minuten, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für die entstandene Wartezeit wird ein Entgelt nach Maßgabe des Absatzes 1 erhoben. Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

§ 7 Zuschläge

Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

§ 8 Sonstiges

Diese Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgäst bzw. dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.

Dem Fahrgäst oder dem Besteller einer Beförderungsleistung ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss den

- Namen und Anschrift des Taxiuunternehmers,
- die Ordnungsnummer der Taxe,
- das Beförderungsentgelt,
- den Prozentsatz der Mehrwertsteuer,
- die Fahrstrecke,
- Datum und Uhrzeit sowie
- Name und Unterschrift des Fahrers enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 61 Abs. 2 PBefG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu

10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer und/oder Fahrzeugführer

1. entgegen § 1 Punkt 3 Satz 2 eine Taxe in der Tarifzone II bereithält,
2. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 1 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,
3. entgegen § 3 Nr. 1 Punkt 2 eine getroffene Sondervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig zur Genehmigung vorlegt,
4. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 1 im Pflichtfahrgebiet eine Personenbeförderung ohne eingeschalteten und funktionierenden Fahrpreisanzeiger durchführt,
5. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 2 den entsprechenden Tarif nicht einschaltet oder nicht den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis fordert,
6. entgegen § 3 Nr. 3 Punkt 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht nach den zurückgelegten Kilometern berechnet oder die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 8 diese Rechtsverordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt oder dem Fahrgäst auf sein Verlangen keine Quittung oder eine Quittung nicht richtig ausstellt.

§ 10 Weitere Rechtsvorschriften

Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 16. September 2022 außer Kraft.

Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger behalten die bisherigen Entgelte für die noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ihre Gültigkeit.

Über die Neueichung der Fahrpreisanzeiger ist der Stadtverwaltung Gera, Ordnungsamt, Abteilung Straßenverkehr ein Nachweis zu erbringen.

Kurt Dannenberg
Oberbürgermeister